



## Pflanzengesundheit aktuell

Januar 2020

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Ref. 33 Biologische Diagnosen, Pflanzengesundheit

Mit dem Newsletter **Pflanzengesundheit aktuell** wollen wir Sie im **Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit** informieren über:

- Geregelt Schädlinge in verschiedenen Kulturen
- Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung in Baden-Württemberg
- Aktuelle Ereignisse (Neuaufreten von Schädlingen, aktuelle Veranstaltungen)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 2020 zum „Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit“ ausgerufen.



INTERNATIONALES JAHR DER  
**PFLANZENGE SUNDHEIT**

2020

Pflanzengesundheit ist die Fachrichtung des

Pflanzenschutzes, in der Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, um zu verhindern, dass sich Pflanzenkrankheiten und Schädlinge in neue Gebiete ausbreiten.

Trotz der aktuellen Bedeutung ist die Pflanzengesundheit nicht neu. Bereits zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs wurden pflanzengesundheitliche Bestimmungen erlassen, um die Einschleppung der Reblaus oder des Kartoffelkäfers zu verhindern. Die Maßnahmen zielten damals vor allem darauf ab, eine Einschleppung über Pflanzgut und pflanzliche Erzeugnisse aber auch Abfälle und Verpackungen zu verhindern.



Durch neu auftretende Krankheiten und Schädlinge und eine generelle Zunahme des internationalen Handels hat die Pflanzengesundheit in den letzten Jahrzehnten stetig an Bedeutung gewonnen. Aber trotz eines umfangreichen amtlichen Kontroll- und Überwachungssystems wurden auch in den letzten Jahren immer wieder neue Krankheiten und Schädlinge nach Mitteleuropa eingeschleppt wie z. B. die Kirschessigfliege, der Buchsbaumzünsler und die Marmorierte Baumwanze.



Deshalb sind weitere Anstrengungen notwendig, um die weitere Einschleppung von neuen Schädlingen in die EU zu verhindern.

## Registrierungspflicht für Unternehmen

Die neue EU-Pflanzengesundheitsverordnung sieht vor, dass Unternehmen, deren Tätigkeit mit einem **Risiko der Verbreitung von geregelten Schädlingen** verbunden ist, sich nach Artikel 65 der VO (EU) 2016/2031 beim Pflanzenschutzdienst **registrieren** müssen.

Durch die Registrierung werden die Unternehmen beim Pflanzenschutzdienst bekannt und können über rechtliche Änderungen und aktuelle Risiken informiert werden. Zudem prüft der Pflanzenschutzdienst in regelmäßigen Kontrollen, ob die Unternehmen die rechtlichen Vorgaben einhalten.

Von der Registrierungspflicht sind grundsätzlich Unternehmen betroffen, die

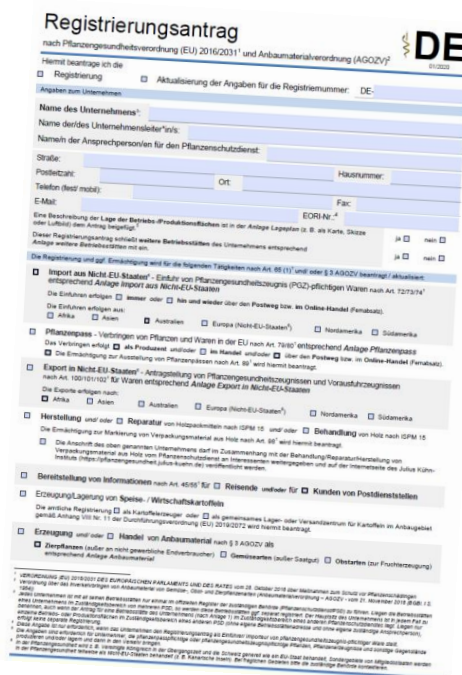
- Ware mit **Pflanzengesundheitszeugnis** aus Nicht-EU-Ländern einführen,
- Ware mit **Pflanzenpass** in der EU verbringen,
- ein **Pflanzengesundheitszeugnis** oder ein **Vorausführzeugnis** beantragen, um Ware in Nicht-EU-Länder zu exportieren,
- **Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15** herstellen oder reparieren sowie
- **See- und Flughäfen, international tätige Transportunternehmen**, die Informationen für Reisende zur Verfügung stellen müssen, sowie **Postdienste** und im **Fernabsatz tätige Unternehmen**, die Informationen für ihre Kunden bereit stellen müssen.

Zudem müssen sich **Erzeuger von Speise- und Wirtschaftskartoffeln** oder die **gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaubereich** registrieren lassen.

Bei **Gartenbaubetrieben** besteht teilweise zusätzlich eine Registrierungspflicht nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (**AGOZV**). Diese Registrierung kann mit demselben Formular beantragt werden.

Bereits registrierte Unternehmen müssen ihre Angaben – soweit erforderlich – bis 14. März 2020 aktualisieren. Zur Aktualisierung wird dasselbe Formular verwendet wie für den Neuantrag.

Die **Antragsformulare** sind abrufbar unter: [https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/\\_Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Antraege+und+Formulare](https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Antraege+und+Formulare)



**Wichtig:** Der Antrag ist in Baden-Württemberg an das örtlich zuständige Regierungspräsidium zu richten. Bei konkreten Fragen zur Registrierung können Sie sich gerne an die [Ansprechpersonen](#) an den Regierungspräsidien wenden.

## Pflanzenpasspflicht

Seit 14.12.2019 müssen alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen im Handel bis auf einige Ausnahmen mit einem **Pflanzenpass** ausgezeichnet sein.

Der **Pflanzenpass** ist ein amtliches Etikett, das beim Handel in der EU an zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen (z. B. Jungpflanzen, Setzlinge, Topfpflanzen) oder ihrer Verpackung angebracht sein muss. Der Pflanzenpass wird im Regelfall von ermächtigten Unternehmern (z. B. Baumschulen), die die Pflanzen vorher auf Schaderreger untersucht haben, ausgestellt. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die Ware frei von gefährlichen Schädlingen ist und hat eine vorgegebene Form.

Form und Inhalt eines Pflanzenpasses:

*EU-Flagge oben links;  
auch in schwarz-weiß oder weiß-schwarz möglich*

*„Pflanzenpass / Plant Passport“ oben rechts;  
die deutsche Bezeichnung ist freiwillig,  
d. h. „Plant Passport“ genügt*

*Buchstabe „A“ gefolgt vom botanischen Namen*

*Buchstabe „B“ gefolgt von Registriernummer*

*Buchstabe „C“ gefolgt von Rückverfolgbarkeitscode;  
der Code kann unter bestimmten Voraussetzung entfallen*

*Buchstabe „D“ gefolgt vom Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungslandes*

*auf die **Umrandung** kann verzichtet werden, sofern die Inhalte in einem rechteckigen Textfeld angeordnet sind und von anderen Angaben und Bildzeichen deutlich getrennt sind*

Pflanzenpass / Plant Passport	
<b>A</b> Lavandula dentata	<b>C</b> XYZ123
<b>B</b> DE-BW10001	<b>D</b> NL

Beispiele aus der Praxis:



**Wichtig:** Der Pflanzenpass wird beim Handel zwischen Personen, die gewerblich oder beruflich mit den Pflanzen zu tun haben, benötigt. Beim Verkauf an Endnutzer für deren Eigenbedarf wird kein Pflanzenpass benötigt (außer im Fernabsatz und in pflanzengesundheitlichen Schutzgebieten).

Weitere Infos zum Pflanzenpass finden Sie auf der Internetseite des [LTZ Augustenberg](#).

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Pflanzenpass finden Sie auf der Internetseite des [Julius Kühn-Instituts](#).

## Pflanzengesundheitsdienst in Baden-Württemberg

Die staatlichen Aufgaben im Bereich der Pflanzengesundheit werden überwiegend von den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen sowie dem LTZ Augustenberg wahrgenommen.



### Die **Regierungspräsidien**

- erteilen Auskünfte zu pflanzengesundheitlichen Importvorschriften,
- stellen Pflanzengesundheitszeugnisse und Vorfahrzeugnisse aus,
- nehmen Verdachtsmeldungen auf Unionsquarantäneschädlinge entgegen,
- registrieren Unternehmer,
- führen amtliche Kontrollen durch und
- überwachen Pflanzenbestände auf Unionsquarantäneschädlinge (Monitoring).

### Das **LTZ Augustenberg**

- unterstützt die Regierungspräsidien in ihren Aufgaben und
- untersucht Verdachtsproben auf Unionsquarantäneschädlinge.



Kontakt Daten zu den **Ansprechpersonen** an den Regierungspräsidien und am LTZ Augustenberg finden Sie [hier](#).

Sofern Sie in Baden-Württemberg Schadsymptome an Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen sehen und haben die Vermutung, dass es sich um einen Unionsquarantäneschädling handeln könnte, können Sie eine **Probe** davon **kostenlos** am LTZ untersuchen lassen. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

### Themen im Februar:

- Untersuchungen für den Pflanzenpass
- Geregelt Schädlinge an Nadelgehölzen

### Veranstaltungen:

- Internationale Pflanzenmesse (IPM) in Essen ([JKI](#) ist Aussteller), 28. - 31. Januar
- Internationale Tourismusbörse (ITB) in Berlin ([JKI](#) ist Aussteller), 4. - 8. März

#### **IMPRESSUM**

##### Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)  
Neßlerstr. 25  
76227 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 9468-0  
Fax: 0721 / 9468-112  
E-Mail: [pflanzengesundheit@ltz.bwl.de](mailto:pflanzengesundheit@ltz.bwl.de)  
Internet: [www.pflanzengesundheit-bw.de](http://www.pflanzengesundheit-bw.de)

##### Bearbeitung und Redaktion:

Dr. Jonathan Mühleisen, Frauke Rinke  
Fotos:  
Dr. Olaf Zimmermann, Dr. Jonathan Mühleisen,  
Jörg Jenrich, Dr. Jan Hinrichs-Berger